

Tanzsportabteilung für Boogie Woogie des SC Inhauser Moos e.V.,

die "MoosQuitos"

Abteilungsordnung

1. Die Tanzsportabteilung, nachfolgend als TSA benannt, betreibt Tanzsport jedweder Art insbesondere die Pflege der Tänze der 50ziger Jahre und zwar als
 - Leistungssport
 - Breitensport
 - Freizeitsport und
 - als gesellige Veranstaltungen
2. Für die Arbeit der TSA sind die Satzungen des SC Inhauser Moos e.V. , des Bayerischen Verbandes für Rock'n' Roll e.V. (BVRR), des Deutschen Rock'n' Roll und Boogie Woogie Verbandes e.V. (DRBV), des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV), des Landes Tanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und diese Abteilungsordnung verbindlich.
3. Ordentliches Mitglied in der TSA kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen sind nur als fördernde Mitglieder zulässig. Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder & Ehrenmitglieder
4. Rechte und Pflichten:
Der SC Inhauser Moos e.V. erhebt für die Mitglieder der TSA einen gesonderten Spartenbeitrag.
 - a Die aktiven Mitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen.
 - b Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder und nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil.
 - c Ehrenmitglieder sind vom Spartenbeitrag befreit.Nichtmitgliedern ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb nur über eine gesonderte Kursgebühr gestattet.

5. Die Organe der TSA sind:

a) Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich in Schriftform einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Eine Woche vor der Versammlung ist dann die endgültige Tagesordnung mit den eingereichten Anträgen (in vollem Wortlaut), den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Sie beschließt über die Abteilungsziele, eingereichte Anträge, Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung.

b) Abteilungsleitung

- Abteilungsleiter
- Sportlicher Leiter, zugleich stellvertretender Abteilungsleiter
- Technischer Leiter (Kasse, Protokoll, Mitgliederverwaltung)

Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig, im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans, nach Maßgabe der in der Abteilungsversammlung gefassten Beschlüsse sowie den geltenden Vereins- und Verbandsvorschriften. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Vereinsausschuss des Hauptvereins. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist das Amt von der verbleibenden Abteilungsleitung kommissarisch zu übernehmen, bis der Nachfolger von der Abteilungsversammlung gewählt ist. Die Amtsdauer des Übergangsmitglieds ist zunächst begrenzt bis zur regulären Wahl der gesamten Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Mitgliedern der Abteilungsleitung anwesend sind.

c) Abteilerat

- 1) Dem Abteilerat gehören folgende Mitglieder an:
 - Abteilungsleiter
 - Sportlicher Leiter
 - Technischer Leiter
 - Bis zu 2 Aktivensprecher

Jugendwart
Pressewart
Koordinator für Verbandsangelegenheiten
Webmaster

- 2) Die Aktivensprecher, der Jugendwart, der Pressewart und der Koordinator für Verbandsangelegenheiten werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Der Webmaster wird von der Abteilungsleitung eingesetzt.
 - 3) Sofern die Mitglieder des Abteilungsrates auf der Abteilungsversammlung nicht besetzt werden können, übernimmt diese Aufgaben die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ämter kommissarisch besetzen.
 - 4) Der Abteilungsrat wird einmal jährlich durch die Abteilungsleitung einberufen bzw. wenn ein Drittel des Abteilungsrates dies wünscht.
 - 5) Der Abteilungsrat berät die Abteilungsleitung in allen sportlichen Belangen, wie Ablauf des Trainingsbetriebes, Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren usw. und ist die Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und der Abteilungsleitung.
7. Mitglieder der Abteilungsleitung können auch Ämter im Abteilungsrat wahrnehmen. Die Ausübung mehrerer Funktionen im Abteilungsrat sind möglich.
8. Die Abteilungsleitung kann einstimmig TSA Mitglieder aufgrund ihrer Verdienste für die Abteilung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen der Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitung.
9. Im Falle der Auflösung der TSA geht das vorhandene Vermögen auf den SC Inhauser Moos e.V. über und ist dort zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
10. Diese Abteilungsordnung mit Ihren Ergänzungen wurde von der Mitgliederversammlung am

4.7.2008/16.7.2010/15.7.2011/11.4.2018

beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.
Änderungen dieser Abteilungsordnung sind auf Antrag und durch den
Beschluss der Abteilungsversammlung möglich.